

## Verpflichtungserklärung

### zur Einhaltung der Bestimmungen des Mindestlohngesetzes

Seit dem 01.01.2015 gilt das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns – Mindestlohngesetz (MiLoG). Mit dieser Verpflichtungserklärung erkläre ich für unser Unternehmen, dass wir die Vorgaben aus dem Mindestlohngesetz einhalten.


Bei der Beauftragung von Subunternehmern, Nachunternehmern und Verleihunternehmen muss sichergestellt sein, dass sich die Auftragnehmer an die Vorgaben aus dem Mindestlohngesetz halten. Ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- und /oder Dienstleistungen beauftragt, haftet für die Verpflichtung dieses Unternehmers, eines Nachunternehmers oder eines vom Unternehmer oder Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestlohns an Beschäftigte nach § 1 Abs. 1 MiLoG.

Als Auftragnehmer sichern wir hiermit zu, bei der Ausführung von Aufträgen alle uns aufgrund des MiLoG obliegenden Pflichten in unserem Betrieb einzuhalten. Wir verpflichten uns insbesondere entsprechend § 20 MiLoG ein Arbeitsentgelt an unsere im Inland beschäftigten Arbeitnehmer/innen mindestens in Höhe des Mindestlohnes nach § 1 Abs. 2 MiLoG spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen.

Unser Unternehmen verpflichtet sich, Subunternehmer, Nachunternehmer und Verleihunternehmen nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass diese sich ebenfalls dazu verpflichten, zuverlässig und gesetzesreu im Sinne der Vorgaben des MiLoG zu arbeiten und dass diese weitere Subunternehmer, Nachunternehmer und Verleihunternehmen (sog. Subsubunternehmer) nur unter denselben Voraussetzungen beauftragen.

Als Auftragnehmer verpflichten wir uns, den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn uns gegenüber zivilrechtliche Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder von Arbeitnehmern weiterer Nachunternehmer geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem MiLoG stehen, oder wenn gegen den Auftragnehmer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden ist und das Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit dem MiLoG steht. Wir werden den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn sich in unserem Unternehmen Änderungen ergeben, die Auswirkungen auf die Einhaltung des MiLoG durch unser Unternehmen haben.

Koblenz, den 01.01.2015



Unterschrift (Geschäftsführer)

**Hüttenbrauck**  
Kälte- u. Klimatechnik GmbH  
i.d. Sieben Morgen · 56077 Koblenz



Tel. 02 61 - 9 63 03-0 · Fax 9 63 03-69

(Stempel)